



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: AV32

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat II a 5
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Beck
Durchwahl: 0911 179 2251
Telefax: 0911 179 1195
E-Mail: Zentrale.AV32@arbeitsagentur.de
Datum: xx. Juni 2015

Globalzustimmung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG für Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Sehr geehrte Damen und Herren,

während einer betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III besteht ein sonstiges Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG (§ 54a Abs. 2 Nr. 1 SGB III). Das 6 bis 12-monatige Praktikum wird in Form einer betrieblichen Tätigkeit durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV, die nach § 32 Abs. 1 BeschV zustimmungspflichtig ist. Die Voraussetzungen für eine Förderung der Einstiegsqualifizierung sind in § 54a SGB III gesetzlich geregelt und an die Vorbereitung auf eine anerkannte Berufsausbildung gebunden.

Eine betriebliche Ausbildung können Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit antreten (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 61 Abs. 2 AsylVfG und § 32 Abs. 4 BeschV). Die Teilnahme von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar. Deshalb erteilt die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG für die Teilnahme von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen an Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III.

Die Beschäftigungsbedingungen, insbesondere Arbeitszeit und Vergütung werden im Rahmen des Antragsverfahrens zur Bewilligung der Leistungen nach § 54a SGB III geprüft. Die Einhaltung tariflicher und gesetzlicher Regelungen wird dabei beachtet. Eine weitere Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Teams Arbeitsmarktzulassung ist deshalb entbehrlich.

- 2 -

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
00000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Internet: www.arbeitsagentur.de

Auf individuelle Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden für Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III kann daher verzichtet werden. Diese Entscheidung möchte ich bitten, an das Bundesministerium des Innern zu kommunizieren, damit die Länder die Ausländerbehörden informieren können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Manfred Schnitzler
Bereichsleiter AV 3
Produktentwicklung, Geldleistungen und Recht SGB III

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.